

Januar 2024



Liebe Bestirnen,
liebe Leser,

in der Einladung eines Unternehmens zum Neujahrsempfang las ich kürzlich das bekannte Zitat des Sozialphilosophen Max Horkheimer:

„Wir müssen theoretische Pessimisten und praktische Optimisten sein. Wir müssen das Schlimmste befürchten und das Beste versuchen.“

Horkheimer zählte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts u.a. neben Adorno und Fromm zu den führenden Köpfen der Frankfurter Schule. Hinter dem Zitat steht die von ihm mitentwickelte sogenannte Kritische Theorie. Dabei geht es um zwei Schritte, nämlich analytisch die gesellschaftlichen Verhältnisse zu entschleiern und hieraus ganz praktisch Veränderungen für die Selbstbestimmung des Menschen abzuleiten.

Dieser philosophische Ansatz ist ein kreativer Begleiter für die guten Vorsätze für das Jahr 2024 – und zwar sowohl im privaten als auch im unternehmerischen Bereich. Das Zitat darf indessen noch etwas kraftvoller gewichtet werden:

Der Pessimismus empfiehlt uns als Ausgangspunkt die Vorsicht und Vorsorge. Der Optimismus darf dann den bestimmenden Raum einnehmen, bringt er doch in positiver Hinsicht die voranbringende Veränderung. Und „versuchen“ Sie nicht nur das Beste. Wieviel Energie geben Sie in die Sache, wenn Sie es nur „versuchen“? Machen Sie es einfach! Also: Formulieren Sie all Ihre Wünsche und auch Vorstellungen im Präsens!

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Leben Sie – gerade auch in diesen Zeiten - die Zuversicht!

Mit besten Grüßen – und alles Gute für 2024!

Übersicht

Der Artificial Intelligence Act (AI-Act): Ist das der Tod der künstlichen Intelligenz in der EU?	3
Des einen Freud – des anderen Leid?	4
Steuererleichterung für Arbeitnehmer ohne feste Tätigkeitsstätte	6
Pflichtangaben auf Kassenbons ab 2024	6
Abgrenzung von Werbeausgaben und Sachzuwendungen	7
Bindungswirkung von Grundbesitzwerten bei der Schenkungsteuer	8
Steuerliche Pflichten für Vermieter von Luxusimmobilien	8
Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschlandticket	9
Terminsache: Grundsteuererlass	9
Aktualisierte Reisekostenpauschalen ab 2024	10
Künstlersozialabgabe	10
Kündigung eines Prämiensparvertrags durch die Bank	10
GmbH-Geschäftsführer – unwirksame Beschränkung einer variablen Vergütung	10
Betriebsübergang – Geschäftsführer mit Arbeitsvertrag	11
Erhöhung der Mindestvergütung für Auszubildende	11
Sozialversicherung bei Selbstständigkeit und gleichzeitiger Beschäftigung	12
Nutzung von zwei Stellplätzen mit mehr als zwei Pkw erlaubt	12
Verstoß gegen Umgangsregelung wegen Urlaubsreise	12
Testamentarische Bedingung – Hausverbot für Lebensgefährten der Erbin	13
Verkehrsunfall mit einem Rettungswagen	13
Wohngebäudeversicherung – Schäden aufgrund Bodenabsenkung durch Austrocknung	13
Lkw-Maut – künftig Staffelung nach CO ₂ -Ausstoß	14

Der Artificial Intelligence Act (AI-Act): Ist das der Tod der künstlichen Intelligenz in der EU?

BEITRAG VON CARINA TOLLE-LEHMANN LL.M. –

Das Thema „Künstliche Intelligenz“ (kurz „KI“) ist in aller Munde. Kaum ein Tag vergeht, ohne das Neuerungen präsentiert werden, was mit der KI-Technologie alles erschaffen werden kann. Es eröffnen sich dadurch ungeahnte Möglichkeiten im Bereich der Erstellung von Content.

Insbesondere Unternehmen haben den praktischen Nutzen von KI-Systemen erprobt und häufig feststellen können, dass der Einsatz von KI-Systemen durchaus Potenzial hat, Prozesse kostengünstig zu optimieren. Durch die Veröffentlichung des berühmtesten Vertreters in dieser Sparte namens „ChatGPT“ ist KI mittlerweile auch nicht mehr nur ein Thema bei Unternehmen. Vielmehr ist diese Technologie auch bereits in den Kinderzimmern dieser Welt eingezogen und hilft z.B. bei der Erstellung eines Schulaufsatzes. Wer selbst einmal ein KI-Tool ausprobiert hat, kommt teilweise aus dem Staunen nicht mehr heraus, wie geeignet die Ergebnisse bereits sind. Doch wie so häufig im Leben liegen die großen Möglichkeiten durch den Einsatz der technischen Innovation und das Missbrauchspotential sehr nah beieinander. Bleibt insofern die Frage - Wer kontrolliert eigentlich, was dort erschaffen wird oder wie der Inhalt generiert wird? Gibt es da Grenzen? Brauchen wir nicht einen sogenannten „Aufpasser“, damit nicht irgendwann alles aus dem Ruder läuft?

Unabhängig davon, wie die persönliche Antwort ausfallen würde, hat es sich die EU zur Aufgabe gemacht, den Einsatz bzw. die Nutzung von KI zu reglementieren. Die EU ist bereits seit 2021 dabei, eine Verordnung auf den Weg zu bringen, nämlich den Artificial Intelligence Act (AI-Act – auf Deutsch, das sogenannte „Gesetz über die Künstliche Intelligenz“). Ende des Jahres 2023 war es so weit und die EU einigte sich auf einen Entwurf. Denn aus Sicht der EU kann der Einsatz von KI-Systemen ohne rechtlichen Rahmen sehr schädlich sein. Es müsse gewährleistet sein, dass eine Balance zwischen Innovation, Sicherheit und Respekt vor den Grundrechten bzw. Werten in der EU hergestellt wird. Das wesentliche Ziel des AI-Acts ist es insofern sicherzustellen, dass der Einsatz von KI-Systemen demokratisch und menschenrechtskonform ist.

Um dies zu gewährleisten, ordnet der AI-Act die KI-Systeme in Risikoklassen ein (Low Risk, Limited Risk, High Risk und Unacceptable Risk). Je nach Einordnung des KI-Systems treffen ein Unternehmen strengere Anforderungen an die Transparenz sowie andere Pflichten. Betroffen sind alle Unternehmen in der EU, die KI-Systeme entwickeln, dessen Produkte oder Dienstleistungen darauf beruhen sowie Unternehmen, die die Ergebnisse von KI-Systemen nutzen. Dabei reichen die Pflichten von Registrierung in einer Datenbank für die Risikobewertung (z.B. bei Hochrisiko-KI-Systemen im Bereich von kritischer Infrastruktur oder auch biometrische Verfahren zur Identifizierung von Personen) bis hin zum schlichten Hinweis, dass ein KI-System zum Einsatz gekommen ist.

Mit dem AI-Act wird die EU nunmehr den Einsatz von KI reglementieren und einen rechtlichen Rahmen schaffen. Das ist weltweit bisher einmalig. Die Zeit wird zeigen müssen, ob wir Europäer durch die strengen Regelungen im weltweiten Vergleich an Wettbewerbsfähigkeit verlieren werden. Die EU geht jedoch davon aus, dass

Unternehmen ein Anreiz gegeben wird, KI-Systeme mit besonderer Rechtssicherheit „Made in Europe“ zu erschaffen und somit im globalen Wettbewerb weit vorne sein werden. Jedenfalls sollte die weitere Entwicklung im Auge behalten werden. Wir von SKNvonGEYSO halten Sie auf dem Laufenden und werden berichten, sobald feststeht, wann der AI-Act in Kraft treten soll.

Des einen Freud – des anderen Leid?

Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 14.02.2023 auf das eheliche Güterrecht

PARTNER-BEITRAG VON DR. KATHRIN BAARTZ –

Trennen sich zwei Ehepartner, insbesondere wenn im Haushalt gemeinsame Kinder leben, dann zieht oft ein Ehepartner aus dem Familienheim aus. Er überlässt die gemeinsame Immobilie dem anderen Ehepartner und seinen Kindern, um die mit einer Trennung einhergehenden Belastungen zu mindern. Oft ist die Überlassung des Familienheims an den anderen Miteigentümer auch unterhaltsrechtlich motiviert und führt zur Beibehaltung des Lebensstandards der Familie. Der weichende Ehepartner hat dabei oft die Vorstellung, für die Regelung der Eigentumsverhältnisse noch alle Zeit der Welt zu haben. Selten haben die Beteiligten beim Auszug eines Ehepartners schon eine klare Vorstellung von der Zukunft – in Bezug auf die Ehe und das Schicksal des gemeinsamen Hauses.

Liegt der Erwerb des Hausgrundstückes weniger als 10 Jahre zurück, dann ist auch ein Familienheim steuerverstrickt. Das haben aufmerksame Leser zur Kenntnis nehmen müssen, als der Bundesfinanzhof im Februar 2023 entschied, dass ein sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz auch dann vorliegen kann, wenn das Hausgrundstück (auch) den unterhaltsberechtigten Kindern überlassen wurde. Und es hilft auch nichts, dass der bleibende Ehepartner durch Androhung der Teilungsversteigerung quasi die Pistole auf die Brust gesetzt hat.

Entscheidend ist allein, ob die 10 Jahre seit Abschluss des schuldrechtlichen Kaufvertrages – im notariellen Kaufvertrag nachzulesen - abgelaufen ist. Innerhalb der 10-Jahres-Frist ist der Veräußerungsgewinn nur dann einkommensteuerbefreit, wenn die Immobilie im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu höchstgelegenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Es zeigt sich, dass eine Trennung zum Jahresende aus steuerlicher Sicht eine schlechte Idee ist, während die Trennung im Januar den Beteiligten wenigstens etwas Luft und Zeit zur Prüfung lässt. Heißt es nicht: „Prüfe, wer sich ewig bindet.“? Aus familienrechtlicher Sicht gibt es ebenso gute Gründe zu prüfen, wer sich auf immer trennen möchte. Dem passionierten Familienrechtspraktiker ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs daher ein Ärgernis.

Er wird mehr Kampf um das Familienheim provozieren, wo die Beteiligten von gestiegenen Immobilienwerten ausgehen. Er wird den Druck auf den weichenden Ehepartner einseitig erhöhen, denn er hat gegen den Willen des bleibenden Ehepartners keine echte Chance, seinen Miteigentumsanteil in demselben Jahr zu veräußern, in dem er das Familienheim zuletzt mitbenutzt hat. Denn wer übernimmt schon einen ideellen Miteigentumsanteil? Das dürfte nur für den bleibenden Ehepartner sinnvoll sein.

Und wenn sich der bleibende Ehepartner sperrt - oder sich nicht entscheiden kann, weil auch seine finanzielle Zukunft ungewiss ist - bleibt alles wie es ist. Auch eine Teilungsversteigerung ist im Trennungsjahr nicht gerichtlich durchsetzbar, weil das Familienheim als Ehewohnung besonderen Schutz genießt.

Allerdings wird die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Güterrecht Niederschlag finden, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben.

Der Zugewinnausgleich dient der Teilhabe an der Vermögensentwicklung der Ehegatten, wenn sich das Vermögen des einen Ehepartners während der Ehezeit vorteilhafter entwickelt hat als das Vermögen des anderen. In der Zugewinnngemeinschaft gelten beide als Team, die gemeinsame Lebensleistung führt bei Scheidung oder sonstiger Beendigung des Güterstandes zu einem Ausgleichsanspruch des wirtschaftlich schwächeren Parts.

Für den Vermögensvergleich werden alle Wirtschaftsgüter einbezogen und mit dem Wert zu den jeweiligen Abrechnungsstichtage angesetzt. Für Scheidungswillige ist der Abrechnungsstichtag in der Regel das Datum der Zustellung des Scheidungsantrages. Der Wert des Vermögensgegenstandes ist nach familienrechtlichen Kriterien der Verkehrswert, der sich gedachter Veräußerung des jeweiligen Wirtschaftsgutes ergeben würde.

Fallen bei gedachter Veräußerung Steuern an, insbesondere Einkommensteuer, dann ist das auch im Zugewinnausgleich bei der Bewertung des ausgleichspflichtigen Vermögens zu berücksichtigen. Für Kapitallebensversicherung und Unternehmensbeteiligungen dürfte sich das bereits herumgesprochen haben. SKNvonGEYSO fällt es nicht schwer, die sogenannte latente Steuerlast zu prognostizieren, auszurechnen oder zu überprüfen, Betroffene profitieren von unserer engen Zusammenarbeit von Steuerberatern und Rechtsanwälten. Das zugewinnausgleichspflichtige Vermögen vermindert sich zum Teil erheblich – des einen Freud, des anderen Leid!

Aber nun wird dies auch für das Familienheim gelten, wenn der gedachte Verkaufsfall innerhalb der Spekulationsfrist anzunehmen ist. Der weichende Ehepartner wird von seinem Grundstücksanteil die latente Steuerlast abrechnen können, der bleibende wird mit seinem Grundstücksanteil im vollen Verkehrswert in die Abrechnung einbezogen.

Die Auswirkung auf den zu entrichtenden Zugewinnausgleich wird in der Regel die Hälfte der latenten Steuerlast ausmachen, entweder durch Erhöhung des ohnehin aus anderen Gründen geschuldeten Zugewinnausgleichsanspruchs gegen den bleibenden Ehegatten oder durch Verringerung der eigenen Ausgleichspflicht.

An der Einkommensteuer, die durch Veräußerung des Miteigentumsanteils an dem Familienheim innerhalb der 10-Jahres-Frist entsteht, wird der bleibende Ehepartner jedenfalls im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mittelbar beteiligt.

Das ist die gute Nachricht.

Konsequent zu Ende gedacht bleibt es beim Abzug der fiktiven Gewinnsteuer sogar dann, wenn nur der güterrechtliche Abrechnungsstichtag in den Spekulationszeitraum fällt, sich die Veräußerung aber anschließend noch so lange hinzieht, so dass sie wieder steuerfrei ist. Gut beraten ist, wer den Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrages

strategisch auch darauf hin abstimmt, ob sich Zugewinnausgleichsansprüche dadurch erhöhen oder vermindern.

Kommen Sie gerne auf uns zu.

Steuererleichterung für Arbeitnehmer ohne feste Tätigkeitsstätte

Für die Frage der **Besteuerung eines Firmenwagens** und des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten ist jeweils zu prüfen, ob der Arbeitnehmer eine **regelmäßige Arbeitsstätte** (ggf. durch Zuordnung des Arbeitgebers) oder durch eine betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll, hat, oder ob keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) führte dazu in seinem Urteil vom 14.11.2023 Näheres aus: Im Fall stand einem Bauleiter ein Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Sein Arbeitgeber berücksichtigte bei der Besteuerung des Firmenwagens die 0,03-%-Regelung für die Wege zwischen Wohnung und der angenommenen ersten Tätigkeitsstätte, einer Niederlassung der Firma. Der Bauleiter wurde zusammen mit seiner Ehepartnerin für die Jahre 2015 bis 2017 zur Einkommensteuererklärung veranlagt.

Sie machten Werbungskosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Für 2015 erkannte das Finanzamt die Verpflegungsmehraufwendungen nicht an, berücksichtigte aber die Entfernungspauschale für 215 Tage. Für 2016 und 2017 wurden die Verpflegungsmehraufwendungen anerkannt, jedoch wurde die Entfernungspauschale auf weniger Tage reduziert.

Sowohl das Finanzgericht als auch später der Bundesfinanzhof stellten daraufhin fest, dass die Niederlassung des Unternehmens nicht als erste Tätigkeitsstätte des Bauleiters anzusehen war, da er dort nur gelegentlich tätig war und keine Zuordnung des Arbeitgebers zu dieser Niederlassung erfolgt ist.

Diese Entscheidung führte dazu, dass die Anwendung der 0,03-%-Regelung im Fall des Bauleiters nicht gerechtfertigt war und seine Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten anerkannt wurden.

Pflichtangaben auf Kassenbons ab 2024

Das am 01.01.2020 eingeführte Kassengesetz verpflichtet zur Ausgabe von Belegen bei Transaktionen mit allen Arten von elektronischen Kassen. Die „Bonpflicht“ erfordert, dass Belege in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum jeweiligen Geschäftsvorgang erstellt werden, unabhängig von der Art der elektronischen Kasse.

Ab dem **01.01.2024 treten neue Rechtsbestimmungen** in Kraft, die Änderungen an den Pflichtangaben auf Kassenbons vorsehen. Die wesentlichen Neuerungen umfassen:

- **Seriennummern:** Der Beleg muss die Seriennummern des elektronischen Aufzeichnungssystems sowie des Sicherheitsmoduls enthalten.

- **Prüfwert und Signaturzähler:** Ebenfalls verpflichtend auf dem Beleg gedruckt werden müssen der Prüfwert und der fortlaufende Signaturzähler.

Diese Maßnahme, ein Teil der Änderungen in der Kassensicherungsverordnung, ermöglicht eine schnellere und effizientere Überprüfung der Belege mittels spezieller Software, auch außerhalb der Geschäftsräume. Durch diese zusätzlichen Daten kann rasch ermittelt werden, ob die Kassenführung korrekt ist und ob eine detaillierte Nachprüfung notwendig ist.

Diese Anforderungen gelten auch für Transaktionen, bei denen keine umsatzsteuerliche Rechnungspflicht besteht. Bons aus TSE-Kassen müssen alle geforderten Angaben aufweisen.

Hinweis: Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn die Vorlage von Belegen klar eine unzumutbare Belastung, entweder sachlicher oder persönlicher Art, für den jeweiligen Unternehmer darstellt. Entstehende Kosten können keine sachliche Härte begründen. Umweltaspekte wie z.B. Papierverbrauch sieht die Finanzverwaltung eher kritisch.

Abgrenzung von Werbeausgaben und Sachzuwendungen

In einer Entscheidung vom 09.08.2023 hat der Bundesfinanzhof (BFH) Stellung zur Besteuerung von **Ausgaben für Kundenveranstaltungen** genommen. Das Urteil differenziert zwischen allgemeinen Werbeausgaben und Sachzuwendungen, die unter die Pauschalbesteuerung fallen.

Pauschalbesteuerung ermöglicht es Unternehmen, Steuern auf nicht monetäre Zuwendungen, wie Geschenke oder Einladungen zu Veranstaltungen, mit einem festen Steuersatz von 30 % zu begleichen, anstatt dass diese beim Empfänger als Einkommen versteuert werden müssen.

Im konkreten Fall hatte ein Kreditinstitut seine Kunden zu einer Weinprobe und einem Golfturnier eingeladen. Diese Veranstaltungen dienten lediglich der Pflege der Geschäftsbeziehungen und beinhalteten keine direkte Produktwerbung.

Die Bank hatte diese Ausgaben ursprünglich als pauschal zu besteuern Sachzuwendungen behandelt. Jedoch entschied der BFH, dass solche Zuwendungen, die ausschließlich der Kundenpflege dienen und nicht spezifisch auf den Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen abzielen, nicht als Sachzuwendungen im Sinne der Pauschalbesteuerung anzusehen sind, denn die von der Bank gewährten Zuwendungen führen bei ihren Kunden als Zuwendungsempfängern nicht zu einkommensteuerbaren Einkünften (aus Kapitalvermögen). Die streitigen Zuwendungen seien weder ein zusätzliches Entgelt, das durch die Kapitalanlagen der Kunden veranlasst war, noch ein ggf. vorgezogenes Entgelt für eine geplante künftige Kapitalüberlassung. Vielmehr handelte es sich bei den Veranstaltungen um **(Werbe-)Maßnahmen der Kundenpflege und -bindung**.

Für den BFH liegen auch keine zu versteuernden Geschenke vor. Denn erfasst werden nur Geschenke, wenn und soweit der Empfänger dieser Geschenke dadurch steuerbare

Einkünfte erzielt und das war bei den streitigen Sachzuwendungen an die Bankkunden nicht der Fall.

Bindungswirkung von Grundbesitzwerten bei der Schenkungsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil vom 26.07.2023 entschieden, dass ein einmal festgestellter Grundbesitzwert für die Schenkungsteuer maßgeblich bleibt. Diese Rechtsprechung bezieht sich lediglich auf den Wert der Vorerwerbe, die als nicht anfechtbare Besteuerungsgrundlage für den Vorerwerb gelten.

Im konkreten Fall hatte das Finanzamt den Wert eines Grundstücks (Grundbesitzwert) auf 90.000,00 EUR festgelegt. Der Besitzer des Grundstücks schenkte seinem Sohn einen Miteigentumsanteil an jenem Grundstück. Da der festgestellte Grundstückswert den Schenkungsteuerfreibetrag für Kinder von 400.000,00 EUR nicht überstieg, fiel zu diesem Zeitpunkt keine Schenkungsteuer an.

Fünf Jahre später kam es zu einer zusätzlichen Geldschenkung durch den Vater an seinen Sohn in Höhe von 400.000,00 EUR. Das Finanzamt addierte daraufhin beide Schenkungen - den Miteigentumsanteil am Grundstück im Wert von 90.000,00 EUR und die Geldschenkung von 400.000,00 EUR, wodurch der Freibetrag für Schenkungen an Kinder innerhalb von 10 Jahren überschritten wurde. Auf dieser Grundlage erfolgte die Berechnung der Schenkungssteuer.

Im entschiedenen Fall sah der Sohn den ursprünglich festgelegten Grundbesitzwert als zu hoch an. Das Finanzamt argumentierte daraufhin, dass gegen den ursprünglich festgelegten Wert nur direkt bei dessen Feststellung innerhalb der gesetzlich festgelegten Einspruchsfrist (einen Monat nach Zustellung des Bescheids) Einspruch eingelegt werden könne. Der BFH teilte die Auffassung des Finanzgerichts.

Steuerliche Pflichten für Vermieter von Luxusimmobilien

Durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20.06.2023 werden Vermieter von Luxusimmobilien mit einer Wohnfläche von mehr als 250 m² zukünftig zum Nachweis einer Einkunftserzielungsabsicht verpflichtet. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer Totalüberschussprognose, die aufzeigt, dass über einen längeren Zeitraum – üblicherweise 30 Jahre – ein positives Gesamtergebnis erwartet wird. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden und entstehen fortlaufend Verluste, wird die Vermietungstätigkeit als „Liebhaberei“ eingestuft. Verluste aus einer Liebhaberei können nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden.

Der BFH reagiert damit auf die Besonderheit von Luxusimmobilien, deren Marktmieten oft den tatsächlichen Wohnwert nicht angemessen widerspiegeln und die sich aufgrund hoher Kosten nicht immer kostendeckend vermieten lassen.

Konkret ging es in dem Fall um ein Ehepaar, das in den Jahren 2011 bis 2014 drei Villengebäude mit jeweils mehr als 250 m² Wohnfläche an ihre Kinder und deren Ehepartner vermietet hatte. Trotz der Vermietung entstanden ihnen jährliche Verluste zwischen 172.000,00 EUR und 216.000,00 EUR, welche sie mit ihren übrigen Einkünften verrechneten. Eine daraufhin durchgeführte Außenprüfung führte zur Versagung der

Werbungskostenüberschüsse durch das Finanzamt.

Der BFH bestätigte dies, indem er die Verrechnung der Verluste mit anderen Einkünften aufgrund der fehlenden Nachweise einer Gewinnerzielungsabsicht nicht zuließ.

Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschlandticket

Im Schreiben vom 07.11.2023 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) Ergänzungen in Bezug auf die Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen für Fahrten im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vorgestellt.

Arbeitgeber, die ihren Angestellten Zuschüsse für Fahrten im ÖPNV gewähren, können dies steuerfrei tun. Ein prominentes Beispiel dafür ist das „**Deutschland-Ticket Jobticket**“. Dieser Steuervorteil gilt unabhängig vom Anlass der Fahrt.

Bedingung für die Steuerbefreiung ist, dass die Zuschüsse „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ geleistet werden. Das bedeutet, dass diese nicht Teil des regulären Gehalts sein dürfen, sondern eine separate, zusätzliche Leistung darstellen.

In bestimmten Fällen erlaubt die Deutsche Bahn die Nutzung von IC/ICE-Verbindungen mit dem Deutschlandticket. Das Finanzministerium (BMF) bestätigt, dass auch in solchen Fällen die Nutzung als Fahrt im ÖPNV gilt und somit steuerlich begünstigt ist.

Terminsache: Grundsteuererlass

Vermieter können bis zum 31.03.2024 einen Antrag auf Grundsteuererlass bei der **zuständigen Gemeinde** für das Jahr 2023 stellen, wenn sie einen starken Rückgang ihrer Mieteinnahmen im Vorjahr zu verzeichnen hatten.

Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Ursachen können z.B. Brand- oder Hochwasserschäden, Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder Schäden durch Mietnomadentum sein.

Keine Aussicht auf Erlass besteht, wenn der Vermieter die Ertragsminderung zu vertreten hat, z.B., weil er dem Mieter im Erlasszeitraum gekündigt hat oder wenn notwendige Renovierungsarbeiten nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurden.

Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung ist die geschätzte übliche Jahresrohmiere. Bei einem Ausfall von mehr als 50 % der Mieteinnahmen wird die Grundsteuer nach den derzeitigen Bestimmungen in Höhe von 25 % erlassen. Entfällt der Mietertrag vollständig, wird die Grundsteuer in Höhe von 50 % erlassen.

Bleibt die Minderung des Ertrags ein dauerhafter Zustand, sollte auch geprüft werden, ob sie im Rahmen einer Fortschreibung berücksichtigt werden kann, wodurch der Grundsteuerwert dauerhaft sinkt.

Aktualisierte Reisekostenpauschalen ab 2024

Für berufliche Auslandsreisen, die ab dem 01.01.2024 stattfinden, hat die Finanzverwaltung neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten festgelegt. Die aktualisierten Pauschalen sind in einer detaillierten Aufstellung ersichtlich, wobei Änderungen deutlich hervorgehoben sind. Das BMF-Schreiben enthält außerdem wichtige Erläuterungen zur Anwendung dieser Pauschalen, einschließlich spezieller Regelungen für eintägige Auslandsreisen und Anpassungen der Verpflegungspauschalen.

Das komplette Schreiben finden Sie auf der Seite des Bundesfinanzministeriums unter: Service – Publikationen – BMF-Schreiben – Schreiben v. 21.11.2023.

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Nachdem für 2022 keine Anpassung erfolgte, erhöhte sich der Beitrag für 2023 auf 5 % und bleibt auch in 2024 unverändert.

Kündigung eines Prämiensparvertrags durch die Bank

Die Richter des Bundesgerichtshofs (BGH) hatten sich mit einem Fall zu befassen, in dem eine Sparkasse eine jährliche Prämie auf die Jahressparleistung eines Sparerer gewährte, die vom dritten bis zum fünfzehnten Sparjahr stetig auf 50 % anstieg.

Bei einem Prämiensparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, ist das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung auch dann (nur) bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen, wenn in der Vertragsurkunde die Sparprämie auch für Folgejahre ausdrücklich aufgeführt ist. Ein Geldinstitut darf dem Sparer also den Anspruch auf die Sparprämien nicht durch eine ordentliche Kündigung vor Erreichen der Höchststufe entziehen.

Die Richter führten aus, dass jedoch kein über das 15. Sparjahr hinausgehender Ausschluss des Kündigungsrechts vereinbart wurde. Die bis zum 15. Sparjahr ansteigende Prämienhöhe stellt den besonderen Sparanreiz dar. Eine gleichbleibende Prämienhöhe nach diesem Zeitraum bietet keinen solchen Anreiz.

GmbH-Geschäftsführer – unwirksame Beschränkung einer variablen Vergütung

In einem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall enthielt ein Geschäftsführer-Dienstvertrag u.a. folgende Klauseln: „Der Geschäftsführer erhält ein Jahresgrundgehalt von EUR 190.000,- € brutto, welches in zwölf gleichen Raten zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt wird. Darüber hinaus erhält der Geschäftsführer während der Dauer seiner Bestellung ein variables Jahresgehalt. Die Höhe des variablen Jahresgehalts ist abhängig von der Erreichung von Zielen, die von der Gesellschaft vor Beginn des Jahres, auf das sich das variable Jahresgehalt bezieht, in Abstimmung mit dem Geschäftsführer festgelegt werden. Eine Änderung der zuvor bestimmten Ziele, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der variablen Vergütung haben kann, ist während des Jahres, auf das sich das variable Gehalt bezieht, nur mit Zustimmung des

Geschäftsführers möglich. ...“

Das OLG kam zu dem Urteil, dass die Beschränkung der zugesagten variablen Vergütung auf die Dauer der Bestellung zum Geschäftsführer gegen den im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) verkörperten Grundgedanken des GmbH-Rechts verstößt. Nach den Regelungen des GmbHG kann ein Geschäftsführer zwar jederzeit abberufen werden, die Abberufung als solche darf aber keinen Einfluss auf seinen Vergütungsanspruch haben. Die dem Geschäftsführer zugesagte variable Vergütung ist zweifellos Vergütungsbestandteil in diesem Sinne.

Betriebsübergang – Geschäftsführer mit Arbeitsvertrag

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch tritt bei einem Betriebsübergang der neue Inhaber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Im Falle eines Geschäftsführers entschieden die Richter des Bundesarbeitsgerichts in ihrem Urteil v. 20.07.2023: „Liegt der rechtlichen Beziehung zwischen Organ (Geschäftsführer) und Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis zugrunde, geht bei einem Betriebsübergang zwar das Arbeitsverhältnis, nicht aber die Organstellung auf den Erwerber über.“

Ein Geschäftsführer hatte 13 Jahre für das Unternehmen gearbeitet, bevor er zum Geschäftsführer ernannt wurde. Es wurde kein separater Dienstvertrag abgeschlossen, sondern stattdessen sein bestehender Arbeitsvertrag mit geringfügigen Änderungen fortgeführt. Als das Unternehmen Insolvenz anmeldete, übernahm ein anderes Konzernunternehmen im Wesentlichen die Geschäftstätigkeit. Ob dies ein Betriebsübergang war, war umstritten. Trotzdem wurde dem Geschäftsführer vom Insolvenzverwalter gekündigt. Einen Tag nach der Kündigung gab er seine Position als Geschäftsführer auf, forderte aber weiterhin, als Angestellter beschäftigt zu bleiben. Er argumentierte, dass sein Arbeitsverhältnis übergegangen war. Das Landesarbeitsgericht Hamm folgte dieser Argumentation nicht. Das Bundesarbeitsgericht entschied jedoch zugunsten des Geschäftsführers.

Erhöhung der Mindestvergütung für Auszubildende

Seit dem 01.01.2020 gilt eine Mindestvergütung für Auszubildende, die außerhalb der Tarifbindung liegen. Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz wurde nun fortgeschrieben. Hier eine Übersicht der Mindestvergütungen von 2020 bis 2024 vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

	1. Ausbildungsbeginn	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
2024		649,00 EUR	766,00 EUR	876,00 EUR	909,00 EUR
2023		620,00 EUR	731,60 EUR	837,00 EUR	868,00 EUR
2022		585,00 EUR	690,30 EUR	789,75 EUR	819,00 EUR
2021		550,00 EUR	649,00 EUR	742,50 EUR	770,00 EUR
2020		515,00 EUR	607,70 EUR	695,25 EUR	721,00 EUR

Sozialversicherung bei Selbstständigkeit und gleichzeitiger Beschäftigung

Nach dem SGB V tritt keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein, wenn hauptberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese Tätigkeit von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

Im entschiedenen Fall betrug in dem maßgeblichen Zeitraum das Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit ca. 2.210,00 EUR und das Arbeitsentgelt aus der abhängigen Beschäftigung ca. 1.620,00 EUR. Dass zur Erzielung dieser Einkünfte mehr Zeit für die abhängige Beschäftigung aufgewendet wurde (33 Std./Woche) als für die selbstständige Tätigkeit (20 Std./Woche), trat dabei in den Hintergrund. Weiterhin kam noch hinzu, dass der Selbstständige im maßgeblichen Zeitraum ohne großen Unterschied zur Zeit davor oder danach weiter ununterbrochen werbend am Markt aufgetreten war und Umsätze in erheblicher Höhe generierte.

Nutzung von zwei Stellplätzen mit mehr als zwei Pkw erlaubt

In einem allgemeinen bzw. reinen Wohngebiet ist es erlaubt, Parkplätze für die Anzahl an Autos zu haben, die durch die normalen Aktivitäten der dort lebenden Menschen benötigt werden. Auch wenn diese Parkplätze gelegentlich von mehr als zwei Autos gleichzeitig genutzt werden, gilt dies nicht als unzulässige oder übermäßige Nutzung für ein Einfamilienhaus. Es ist also in Ordnung, mehrere Parkplätze in diesem Wohngebiet zu haben, solange sie im Rahmen des üblichen Bedarfs für ein Einfamilienhaus genutzt werden.

Verstoß gegen Umgangsregelung wegen Urlaubsreise

Die Richter des Oberlandesgerichts Celle (OLG) haben am 02.10.2023 entschieden, dass das kurzfristige Absagen eines Besuchstermins mit dem Kind aufgrund eines Urlaubs eine Verletzung der gerichtlich festgelegten Umgangsregelung darstellt und somit die Verhängung von Ordnungsmitteln rechtfertigen kann. Dies ist besonders wichtig bei Eltern, die sich nicht einig sind.

In dem Fall aus der Praxis wurde im Februar 2023 eine gerichtlich anerkannte Umgangsvereinbarung für ein zweijähriges Kind getroffen. Im Mai 2023 sagte dann die Mutter kurzfristig einen Termin wegen eines Urlaubs ab. Der Vater verlangte daraufhin, dass gegen die Mutter ein Ordnungsgeld verhängt wird.

Das OLG gab dem Vater Recht. Es befand, dass die Mutter die Vereinbarung schuldhaft missachtet hatte, indem sie den Termin ohne Zustimmung des Vaters absagte. Auch wenn ein Elternteil mit dem Kind verreisen darf, rechtfertigt dies nicht, bei Urlaubsverstößen eine Schuldlosigkeit anzunehmen. Andernfalls könnte ein Elternteil die Umgangsvereinbarung durch Urlaubsplanung einseitig umgehen. Das Gericht betonte, dass gerade bei zerstrittenen Eltern die gerichtliche Regelung genau befolgt werden muss.

Testamentarische Bedingung – Hausverbot für Lebensgefährten der Erbin

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) entschied im Juli 2023 über die Gültigkeit einer testamentarischen Bedingung, durch die dem Lebensgefährten der Erbin ein Hausverbot erteilt wurde.

Die einzige Tochter der Verstorbenen erbte ein Familienhaus. In einer Wohnung lebte die Verstorbene und in einer weiteren Wohnung die Tochter mit der Enkelin. Diese wurde Miterbin. Der langjährige Lebensgefährte der Tochter hatte eine eigene Wohnung in der Nachbarschaft, ging aber in dem Haus ein und aus, war der Ziehvater der Enkelin und nahm im Haus auch Reparaturen vor.

Das Testament verbot, das Haus an den Lebensgefährten zu übertragen und ihm Zutritt zu gewähren. Die Erbinnen hielten das Betretungsverbot für sittenwidrig. Das OLG befand das Hausverbot, trotz des großen Gestaltungsspielraums der Erblasserin, ebenfalls für sittenwidrig und damit nichtig, da es das familiäre Zusammenleben und die persönliche Lebensführung beeinträchtigte.

Verkehrsunfall mit einem Rettungswagen

Ein Rettungsdienstfahrer darf eine Kreuzung bei Rot nur überqueren, wenn er sich überzeugt hat, dass er von den anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen wird. Kommt es zur Kollision mit einem bei Grün querenden Fahrzeug, weil dessen Fahrer den Rettungswagen aus Unachtsamkeit übersehen bzw. überhört hat, kommt eine hälftige Schadensteilung in Betracht. Zu dieser Entscheidung kam das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. (OLG) in seinem Urteil v. 20.11.2023.

Zwar ist ein Fahrzeug des Rettungsdienstes bei einer Einsatzfahrt von den Vorschriften der StVO befreit. Dennoch kommt den Erfordernissen der Verkehrssicherheit stets Vorrang gegenüber den Interessen des Einsatzfahrzeugs am raschen Vorwärtskommen zu, führte das OLG aus. Je mehr der Sonderrechtsfahrer von Verkehrsregeln abweicht, umso höher sind die Anforderungen an seine Sorgfalt.

Wohngebäudeversicherung – Schäden aufgrund Bodenabsenkung durch Austrocknung

In einem vom Oberlandesgericht Dresden entschiedenen Fall machte ein Versicherungsnehmer gegen seine Wohngebäudeversicherung Gebäudeschäden geltend. Nach seiner Auffassung waren diese durch Absenkung des Bodens durch Austrocknung entstanden und in der Versicherung wären Schäden durch Erdfall und Erdbeben versichert.

Die OLG-Richter folgten dieser Auffassung nicht und entschieden, dass eine durch Austrocknung des Bodens erfolgende Bodenabsenkung mit der Folge von Gebäudeschäden weder als Erdfall noch als Erdbeben anzusehen ist.

Ein Erdbeben ist nach den Versicherungsbedingungen ein „plötzliches Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist“. Diese Voraussetzungen liegen offensichtlich nicht vor, wenn sich der Boden unter einem Gebäude aufgrund von Austrocknung langsam senkt und dies zu Rissen an einem

Gebäude führt.

Ein Erdfall ist „ein Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist“. Auch diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt. Schon unter dem Begriff „Einsturz“ kann ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer nicht verstehen, dass sich der Erdboden unter dem Gebäude über einen längeren Zeitraum hinweg absenkt und dies zu Rissen an einem Bauwerk führt.

Lkw-Maut – künftig Staffelung nach CO2-Ausstoß

In seiner Sitzung v. 20.10.2023 hat nun auch der Bundesrat den Änderungen bei der Lkw-Maut zugestimmt. Das Dritte Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften konnte daher weitgehend zum 01.12.2023 in Kraft treten.

Nun enthält die Maut – zusätzlich zu den bereits geltenden Teilsätzen für Infrastruktur, Luft und Lärm – einen Teilsatz für verkehrsbedingte CO2-Emissionen. Nach den Vorgaben einer EU-Richtlinie werden Fahrzeuge in Emissionsklassen eingeordnet. Emissionsfreie Lkw sind bis 31.12.2025 von der Mautpflicht befreit. Anschließend entrichten sie einen um 75 % reduzierten Mautteilsatz für Infrastruktur- sowie Lärm- und Luftverschmutzungskosten.

Ab 01.07.2024 gilt die Maut für die Benutzung von Bundesfernstraßen schon für Fahrzeuge ab 3,5 t. Ausnahmen gibt es für Fahrzeuge von Handwerksbetrieben aus dem ländlichen Raum, die in Großstädten oder am Stadtrand tätig sind.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	10.01.2024
Sozialversicherungsbeiträge	29.01.2024

Basiszinssatz

Seit 01.07.2023 = -3,12 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

01.01. - 30.06.2023 = 1,62 %

01.07.2016 - 31.12.2022 = - 0,88 %

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83
%

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2023	November	117,3
	Oktober	117,8
	September	117,8
	August	117,5
	Juli	117,1
	Juni	116,8
	Mai	116,5
	April	116,6
	März	116,1
	Februar	115,2
	Januar	114,3
2022	Dezember	113,2
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.